

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 9 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

III Bestimmungen zur Master-Prüfung

- § 15 Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Studienschwerpunkte
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote und der Fachgebietsnoten

IV. Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Urkunde

V. Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Master-Studiums der Betriebswirtschaftslehre. ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende in der Betriebswirtschaftslehre gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Zum Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann zugelassen werden, wer zumindest einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang erworben hat und das Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. ²Zu den Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung zählen insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Wirtschaftspädagogik
- d) Wirtschaftsinformatik
- e) Wirtschaftsmathematik
- f) Wirtschaftsingenieurwesen

sowie alle anderen Studiengänge, welche die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse erwarten lassen. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse im Sinne des Satzes 2 zu erwarten sind. ⁴Inhalt und Ablauf des Eignungsverfahrens wird in der Anlage 1 näher beschrieben.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Betriebswirtschaftslehre verliehen.

(2) ¹Der in Abs. 1 genannte akademische Grad kann aufgrund einer Vereinbarung mit einer oder mehreren in- oder ausländischen Hochschulen von den beteiligten Partnerhochschulen gemeinsam oder von jeder Partnerhochschule einzeln verliehen werden. ²Die ausländische Partnerhochschule kann auch einen anderen, dem Mastergrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt vier Semester. ²Im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen gemäß § 3 Abs. 2 kann für den Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre festgelegt werden, dass davon mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung eines oder einer Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 07.05.2008

Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken.

(4) Der Umfang eines Moduls beträgt fünf ECTS-Punkte.

(5) ¹Die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einem Studienplan (Studienplan) näher beschrieben, der vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen wird. ²Aus dem Studienplan muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

(6) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Näheres regelt der Studienplan.

(7) ¹Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig gemacht werden. ²Näheres regelt der Studienplan.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Master-Prüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Als Mitglied mit beratender Stimme wird vom Fachbereichsrat ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen und andere nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. ⁴Zum Beisitzer oder zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in anderen Studiengängen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag des oder der Studierenden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen im ersten Semester, in dem der oder die Studierende nach Erbringung der Leistung das Studium im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wieder aufnimmt, zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die betroffenen Leistungen nicht anerkannt. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem oder der Studierenden vorzulegen.

(7) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend der jeweils anerkannten ECTS-Punktzahl angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt. ⁴Bis zu 15 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte werden ohne Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters anerkannt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, vom jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der vom Prüfer oder der Prüferin gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistung des oder der Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Der Umfang der schriftlichen Prüfungen beträgt je Modul 90 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ³In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁴Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch die prüfungsberechtigte Person oder die prüfungsberechtigten Personen.

(3) Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die Bestimmungen des § 9 erfüllt sind.

(4) ¹Der Umfang der mündlichen Prüfungen beträgt je Modul 20 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ³Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfungsberechtigten Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ⁴Vor der Festsetzung der Note soll die prüfungsberechtigte Person den Beisitzer oder die Beisitzerin hören.

(5) Für einzelne Studienschwerpunkte gemäß § 16 können zusätzliche modulübergreifende mündliche Abschlussprüfungen vorgesehen werden, sofern dies zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen außerhalb des Master-Studiengangs erforderlich ist.

(6) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(7) ¹Zu den mündlichen Prüfungen können die Studierenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, ein zu prüfender Studierender oder eine zu prüfende Studierende widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(9) Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen.

(10) ¹Zu jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungstermin müssen im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zwei Prüfungsmöglichkeiten angeboten werden. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 kann bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit eine gleichwertige Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden (zum Beispiel bei Seminaren), entfällt die zweite Prüfungsmöglichkeit.

(11) ¹Macht der oder die Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

§ 9 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das jeweilige Fach erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die prüfungsberechtigte Person ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des oder der Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von dem oder der Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note

4,7 (nicht ausreichend),	wenn er die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und
5,0 (nicht ausreichend)	wenn er die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte unterschritten hat.

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

- a) die Prüfungsnote,
- b) die Bestehensgrenze,
- c) die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von dem oder der Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
- d) die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
- e) die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist der oder die Studierende zu der Master-Prüfung zugelassen, sofern er nicht den Prüfungsanspruch in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verloren hat.

(2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. ²Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Gesamtpfungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem

Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 1 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 4,85	=	4,7
über 4,85 bis 5,00	=	5,0.

⁴Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so gilt die Prüfungsleistung nur als bestanden, wenn jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Teilleistungen im Sinne des Satzes 4 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung gilt § 18 Abs. 4.

(4) Nach Anmeldung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen wurde.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage 2.

(6) Im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen nach § 3 Abs. 2 sind verbindlich Regelungen zur Notenumrechnung in der Vereinbarung zu treffen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende kann jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung maximal zweimal wiederholen. ²Eine solche Wiederholungsmöglichkeit ist auch bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit desselben Prüfungstermins gegeben.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Master-Arbeit gilt § 17 Abs. 5.

(3) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus. ⁴Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung beziehungsweise der Prüfer oder die Prüferin in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁵Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel

herauszugeben. ⁶Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁷Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag eines oder einer Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind bis spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bei der prüfungsberechtigten Person beziehungsweise beim Prüfungsausschuss geltend zu machen.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Akteneinsicht ist einem oder einer Studierenden vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. ³Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen sind innerhalb von drei Monaten dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin vorzulegen.

III. Bestimmungen zur Master-Prüfung

§ 15

Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des gewählten Studienschwerpunkts,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit).

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 07.05.2008

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan.

(3) ¹Der oder die Studierende entscheidet sich zu Beginn des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für einen der Studienschwerpunkte gemäß § 16. ²Ein Wechsel des Studienschwerpunkts ist zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich, die Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 und die Fristen gemäß § 18 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

(4) Jeder oder jede Studierende muss in seinem Studienschwerpunkt gemäß § 16 ECTS-Punkte in folgenden Bereichen erbringen:

- a) 30 ECTS-Punkte im Pflichtbereich
- b) 35 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich
- c) 25 ECTS-Punkte im Wahlbereich.

(5) Im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen gemäß § 3 Abs. 2 können Regelungen über die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden, die im Studienplan inhaltlich zu spezifizieren sind.

§ 16 Studienschwerpunkte

(1) ¹Studienschwerpunkte sind interdisziplinär ausgerichtet und setzen sich aus verschiedenen Fachgebieten zusammen. ²Es werden folgende Studienschwerpunkte angeboten:

- a) Marktorientierte Unternehmensführung (MARKT)
- b) Finance, Accounting, Controlling, Taxation und Wirtschaftsrecht (FACT)
- c) Management Science
- d) Wirtschaftsprüfung
- e) Internationale Betriebswirtschaftslehre

³Es besteht kein Anspruch des oder der Studierenden darauf, dass alle Studienschwerpunkte nach Satz 2 angeboten werden.

(2) Im Studienschwerpunkt MARKT sind studienbegleitende Prüfungen in den folgenden Fachgebieten zu erbringen:

- a) Unternehmensführung mit den Pflichtmodulen „Strategisches Management“ und „Internationale Unternehmenspolitik“
- b) Marketing und Service mit den Pflichtmodulen „Customer Care“, „Marketing Strategie“ und „Customer Relationship Management II“
- c) Internationales Management
- d) Operations und Methoden
- e) Branchen.

(3) Im Studienschwerpunkt FACT sind studienbegleitende Prüfungen in den folgenden Fachgebieten zu erbringen:

- a) Finance mit dem Pflichtmodul „Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung“
- b) Accounting mit dem Pflichtmodul „Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung“
- c) Controlling mit dem Pflichtmodul „Beteiligungscontrolling“
- d) Taxation mit dem Pflichtmodul „Unternehmenssteuerrecht“
- e) Wirtschaftsrecht mit dem Pflichtmodul „Bilanzrecht“.

(4) Im Studienschwerpunkt Management Science sind studienbegleitende Prüfungen in den folgenden Fachgebieten zu erbringen:

- a) Methodische Grundlagen mit den Pflichtmodulen „Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik“, „Operations Research“, „Daten- und Regressionsanalyse“, „Algorithmentheorie“, „Stochastische Modelle“
- b) Quantitative Methoden

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 07.05.2008

- c) Informatik und Informationsmanagement
- d) Finanzierung und Kapitalmärkte
- e) Supply Chain Management, Produktion und Logistik
- f) Marketing.

(5) Im Studienschwerpunkt Wirtschaftsprüfung sind studienbegleitende Prüfungen in den folgenden Fachgebieten zu erbringen:

- a) Prüfungswesen mit dem Pflichtmodul „Grundlagen des Prüfungswesens“
- b) Rechnungswesen mit dem Pflichtmodul „Konzernrechnungswesen“
- c) Steuerrecht mit dem Pflichtmodul „Einkommens-, Körperschaft- und Gewerbesteuer“
- d) Wirtschaftsrecht mit dem Pflichtmodul „Handelsrecht und internationales Kaufrecht“
- e) Angewandte BWL und VWL mit dem Pflichtmodul „Advanced Management Accounting“.

(6) ¹Im Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre sind studienbegleitende Prüfungen aus den Studienschwerpunkten nach § 16 Abs. 2 bis 5 zu erbringen. ²Die Pflichtmodule sind aus den Pflichtmodulen der Studienschwerpunkte nach § 16 Abs. 2 bis 5 zu wählen. ³Der Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre wird ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen gemäß § 3 Abs. 2 angeboten.

(7) ¹Der Pflichtbereich gemäß § 15 Abs. 4 Buchst. a umfasst in allen Studienschwerpunkten neben den Pflichtmodulen der Fachgebiete des jeweiligen Studienschwerpunkts ein Pflichtmodul „Ethik“. ²Der Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Abs. 4 Buchst. b umfasst alle Module aus den Fachgebieten des jeweiligen Studienschwerpunkts, die im Studienplan festgelegt werden. ³Der Wahlbereich gemäß § 15 Abs. 4 Buchst. c umfasst alle Module, die in einem der Studienschwerpunkte angeboten werden sowie weitere im Studienplan festgelegt Module. ⁴Auf Antrag des oder der Studierenden können fallweise weitere Module für den Wahlbereich zugelassen werden, wenn diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen. ⁵Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird von einem zuständigen Fachvertreter oder einer zuständigen Fachvertreterin festgelegt. ²Zuständige Fachvertreter und Fachvertreterinnen sind alle Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Satz 3, die am Pflichtprogramm oder Wahlpflichtprogramm des jeweiligen Studienschwerpunktes beteiligt sind. ³Das Thema der Master-Arbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. ⁴Das Thema der Master-Arbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen gemäß § 3 Abs. 2 können abweichende Bearbeitungszeiten zwischen drei bis sechs Monaten festgelegt werden; die Festlegung ist verpflichtend in der jeweiligen Vereinbarung zu treffen. ³Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. ⁴Mit Zustimmung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin kann die Arbeit in englischer Sprache abgefasst werden; über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss um höchstens acht Wochen verlängert werden.

(3) ¹Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren beim zuständigen Fachreferat der Universitätsverwaltung einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Master-Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Der oder die Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Die Master-Arbeit ist vom Fachvertreter oder der Fachvertreterin, der oder die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin bestellt werden. ³Weichen die Noten des Erst- und Zweitgutachters oder der Erst- und Zweitgutachterin um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin. ⁴Liegen mehrere Gutachten vor, dann wird die Note der Master-Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens berechnet. ⁵Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) ¹Wird die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, kann diese mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. ³Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(6) ¹Die Master-Arbeit wird bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ²Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als sechs Monate werden die ECTS-Punkte zeitproportional angepasst; die Festlegung wird in der jeweiligen Vereinbarung mit der Partnerhochschule getroffen. ³Die Differenz zu 30 ECTS-Punkten ist in diesem Fall durch zusätzlich zu bestehende Module des Wahlpflichtbereichs gemäß § 16 Abs. 6 auszugleichen.

§ 18

Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote und der Fachgebietsnoten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende

1. sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) erbracht und insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat,

2. seit mindestens einem Semester als ordentlicher Studierender oder als ordentliche Studierende im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

(2) ¹Die Frist zur Ablegung der Master-Prüfung nach Abs. 1 verlängert sich auf Antrag des oder der Studierenden und bei Vorlage der erforderlichen Belege um ein Semester, wenn der oder die Studierende mindestens ein Semester erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben und nicht beurlaubt war. ²Der oder die Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn ihm für seine Leistungen an der ausländischen Hochschule Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten gemäß § 7 anerkannt wurden. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(3) ¹Die Master-Prüfung gilt auf Antrag des oder der Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs gemäß § 15 Abs. 4 mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet ist und in demselben Fachgebiet mindestens ein Modul mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte ist ein weiteres Modul des Wahlpflichtbereichs gemäß § 15 Abs. 4 erfolgreich zu absolvieren. ³Die nicht bestandene studienbegleitende Pflichtprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 beziehungsweise 5,0) im Master-Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁴Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls des Wahlpflichtbereichs wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.

(4) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und der Master-Arbeit nach § 17. ²Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Durchschnittsnoten der einzelnen Fachgebiete errechnen sich analog.

(5) ¹Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1 Nr. 1, so gilt die Master-Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Master-Prüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Fachsemester erbracht, so gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Master-Prüfung erhält der oder die Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) ¹Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Fristen gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 3, sind diese vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes fristgerecht erfolgen. ³Fristgerecht bedeutet innerhalb von fünf Werktagen ab Beginn der Erkrankung, spätestens jedoch vor Beginn der Prüfung. ⁴Während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss durch unverzüglichen Rücktritt von der Prüfung bei der Aufsicht angezeigt werden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁵In diesem Fall hat der oder die Studierende unverzüglich den vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt aufzusuchen und das vertrauensärztliche Attest spätestens am nächsten Werktag beim Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Weiterhin hat der oder die Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁷Bei nicht fristgerechter Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁸Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Der oder die Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ¹⁰Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

(7) Ist die Master-Prüfung bestanden, so ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich zu beantragen.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Master-Prüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

IV. Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 19 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. den gewählten Studienschwerpunkt gemäß § 16,
3. in einer fachgebietsweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüfenden,
4. das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin,
5. die Gesamtnote der Master-Prüfung und die Durchschnittsnoten in den Fachgebieten.
6. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Master-Prüfung entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 20
Urkunde

(1) ¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Master-Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung sowie den gewählten Studienschwerpunkt enthält. ²Prüfungszeugnis und Master-Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 wird entweder eine gemeinsame Urkunde oder von jeder der beteiligten Partnerhochschulen eine eigene Urkunde ausgestellt.

V. Schlussbestimmung

§ 21
Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt das Master-Studium Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufnehmen.

Anlage 1:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Nach § 2 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung, setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Verfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

2.1 Das Eignungsverfahren wird sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller im Bachelor-Studiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen).
2. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika.
3. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu abgelegten Fremdsprachenprüfungen.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. ²Die Professoren und Professorinnen sollen maßgeblich an der Lehre der Master-Studienschwerpunkte beteiligt sein. ³Die Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat berufen und wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der PO für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5. Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Das Eignungsverfahren erfolgt anhand der im Bewerbungsbogen gemachten Angaben und der eingereichten Nachweise. ²Die maßgeblichen Bewertungskriterien sind:

1. die Bachelor- Abschlussnote (beziehungsweise sofern diese noch nicht vorliegt, die mit ECTS-Punkten oder einer vergleichbaren Maßgröße gewichtete Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen im Bachelor-Studium im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten)
2. spezifische Vorkenntnisse für den gewählten Studienschwerpunkt
3. für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufserfahrung und Praktika
4. Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung
5. ehrenamtliches und sonstiges Engagement.

5.2 ¹Die Bewertung der Kriterien gemäß Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt auf der Basis der Angaben im Bewerbungsbogen und der eingereichten Unterlagen und kommt in folgenden Bonus- oder Malus-Werten zum Ausdruck:

1. für Vorkenntnisse maximal +/- 0,5
2. für Berufserfahrung und Praktika insgesamt maximal +/- 0,2
3. für Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung insgesamt maximal +/- 0,2
4. für ehrenamtliches und sonstiges Engagement insgesamt maximal +/- 0,1

²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Abschlussnote nach Ziffer 5.1 Nr. 1 durch Subtraktion der Boni und Addition der Mali aus Ziffer 5.2 Nr. 1 bis 4

5.3 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn im Ergebnis eine Note von 2,5 oder besser erreicht wird.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der Kriterien nach Ziffer 5. 1 Nrn. 2 bis 5 sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

7. Rangordnung der Bewerber und Bewerberinnen

¹Auf der Grundlage des Ergebnisses des Eignungsverfahrens wird eine Rangordnung der Bewerber und Bewerberinnen erstellt. ²Bewerber und Bewerberinnen mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen. ³Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Einladung zum Auswahlverfahren. ⁴Der Ablauf des Auswahlverfahrens wird durch die Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom TT.MM.JJJJ, in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 07.05.2008

Anlage 2: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.